

Schulgeldordnung

Evangelische Schule St. Marien Neubrandenburg

§ 1 Schulgeld

- (1) Der Schulträger erhebt zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Evangelischen Schule St. Marien Neubrandenburg in Neubrandenburg ein Schulgeld. Dieses ist von den Eltern / Personensorgeberechtigten jeweils für das laufende Schuljahr monatlich im Voraus in 12 Beiträgen zu entrichten.
- (2) Das Schulgeld für freie Schulen muss vom Schulträger erhoben werden, weil nach §§ 128f. Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) die Finanzierung der Kosten einer freien Schule durch öffentliche Zuschüsse nur zu maximal 85% erfolgt. Das Schulgeld dient der Schließung dieser Lücke.
- (3) Das Schuljahr beginnt unabhängig von den Ferienzeiten jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nachfolgenden Jahres. Wird ein Schüler nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund (z.B. Zuzug) im Laufe eines Schuljahres aufgenommen, so beginnt die Zahlungsverpflichtung mit dem ersten Tag des Aufnahme-monats. Wird ein Schüler während eines Schuljahres aus wichtigem Grund abgemeldet, so endet der Schulvertrag wie vertraglich vereinbart.
- (4) Für jede/n Schüler/in wird das Regelschulgeld (Regelschulgeld ist der Höchstsatz der Schulgeldtabelle) erhoben. Auf Antrag wird das Schulgeld gemäß § 2 einkommensabhängig berechnet.
- (5) Das Regelschulgeld und die weiteren daraus abgeleiteten Beträge werden jeweils zu Beginn des Schuljahres (1. August) um die jährliche amtliche Inflationsrate des statistischen Bundesamtes in Deutschland, die zum 31.12. des laufenden Schuljahres festgestellt wurde, angepasst.

§ 2 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen können nur auf schriftlichen Antrag mit Nachweisführung bei der Schule gewährt werden.
- (2) Dem Ermäßigungsantrag ist der letzte Steuerbescheid oder hilfsweise, sofern ein Steuerbescheid mangels Abgabepflicht einer Steuererklärung nicht vorliegt, die letzten drei Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des/r Arbeitgeber beizufügen. Sofern Einnahmen aus den in § 3 definierten Bestandteilen des Familiennettoeinkommens (FNE) nicht in den vorgenannten Nachweisen enthalten sein sollten, sind diese separat dem Ermäßigungsantrag beizufügen.

- (3) Ermäßigungsanträge sind jährlich bis spätestens 15. Juni des vorhergehenden Schuljahres (neu) zu stellen, ansonsten wird das Regelschulgeld erhoben. Bei grundlegender Änderung der finanziellen Situation im laufenden Schuljahr kann der Ermäßigungsantrag auch unterjährig gestellt werden. Die Ermäßigung gilt ab dem Monat der Antragstellung und Vorlage der notwendigen Nachweise. Die Ermäßigung soll Ausdruck der besonderen sozialen Berücksichtigung von Einkommens- und Familienverhältnissen sein.
- (4) Fehlzeiten von Schülern durch Krankheit, Urlaub oder anderweitige Gründe führen nicht zur Ermäßigung des Schulgeldes.
- (5) Die Ermäßigungsbeträge ergeben sich aus der folgenden Schulgeldtabelle (Stand: August 2025).

monatliches Netto-einkommen	Beiträge			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
bis 1000 €	95,02 €	57,01 €	38,01 €	19,00 €
bis 1250 €	100,70 €	60,42 €	40,28 €	20,14 €
bis 1500 €	107,79 €	64,67 €	43,12 €	21,55 €
bis 1750 €	121,97 €	73,18 €	48,79 €	24,40 €
bis 2000 €	134,73 €	80,84 €	53,89 €	26,95 €
bis 2250 €	150,34 €	90,20 €	60,13 €	30,07 €
bis 2500 €	163,10 €	97,86 €	65,24 €	32,62 €
bis 3000 €	177,28 €	106,37 €	70,92 €	35,45 €
bis 3500 €	191,46 €	114,87 €	76,58 €	38,29 €
bis 4000 €	205,65 €	123,39 €	82,26 €	41,13 €
bis 5000 €	219,82 €	131,90 €	87,93 €	43,97 €
bis 6000 €	234,01 €	140,40 €	93,60 €	46,80 €
über 6000 €	248,18 €	148,91 €	99,28 €	49,64 €

§ 3 Definition Familien-Nettoeinkommen (FNE)

- (1) Das FNE setzt sich aus dem Familieneinkommen der zum Haushalt zuzurechnenden Familienmitglieder zusammen. Dazu gehören auch
- der Lebenspartner (m/w/d) einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft
 - Stiefeltern (nicht leibliche Eltern).
- (2) Das FNE ergibt sich aus dem Steuerbescheid des Vorjahres und nur hilfsweise aus der Summierung aller im Folgenden benannten Einkommensarten bzw. sozialer Leistungen:
- Einkommen / Lohn
 - Renten
 - Arbeitslosengeld und weitere Leistungen der Bundesagentur für Arbeit

- Bürgergeld
- Kindergeld der an ev. Schulen beschulten Kinder
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld / Elterngeld
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

§ 4 Änderungen des Familiennettoeinkommens

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind dem Sekretariat der Schule unverzüglich mitzuteilen. Die daraus resultierende mögliche geänderte Zahlungsverpflichtung wird zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung wirksam. Der §2 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

§ 5 Ausnahmetatbestände

- (1) Bei alleinerziehenden Eltern ist die Bezugsbasis des Schulgeldes in Abweichung zu §§ 1-3 dieser Schulgeldordnung das Einkommen (siehe §3 Abs.2) der alleinerziehenden Person zzgl. Unterhaltseinnahmen.
- (2) In besonders schwerwiegenden Situationen sind zusätzliche Ermäßigungen im Einzelfall durch Ermessensentscheidung des Schulbeirates möglich (§ 13 Nr. 4 der Satzung der Schulstiftung der Nordkirche).
- (3) Im Einvernehmen mit dem Vorstand der Schulstiftung kann der Schulbeirat zeitlich befristete Abweichungen von der Regelung in § 1 Abs. 5 beschließen.

§ 6 Freiwillige Leistungen

Eltern / Sorgeberechtigte sind berechtigt, jederzeit zusätzlich freiwillige Schulgeldebträge zu leisten.

§ 7 Zahlung

- (1) Das festgesetzte Schulgeld wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
- (2) Ein Rückstand bei der Zahlung des Schulgeldes in Höhe von 2 Monatsbeiträgen berechtigt den Schulträger zur Kündigung des Schulvertrages gemäß vertraglicher Regelung im jeweiligen Schulvertrag.

§ 8 Inkrafttreten

Die Schulgeldordnung wurde vom Schulbeirat der Evangelischen Schule St. Marien Neubrandenburg am 24.10.2023 beschlossen, vom Vorstand der Schulstiftung nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung der Schulstiftung der Nordkirche am 14.11.2023 genehmigt und tritt am 29.11.2023 in Kraft.